

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr 2021

Elaris GmbH,
Grünstadt

1.1 BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021 DER ELARIS GMBH, GRÜNSTADT

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	81.233,00	0,00
	<u>81.233,00</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	171.983,00	84.569,00
	<u>171.983,00</u>	<u>84.569,00</u>
253.216,0084.569,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.489.833,63	0,00
2. Geleistete Anzahlungen	4.928.519,57	3.153.464,90
	<u>6.418.353,20</u>	<u>3.153.464,90</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	157.094,85	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - davon gegenüber Gesellschafter: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 55.000,00)	0,00	55.000,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	672.971,95	34.867,29
	<u>830.066,80</u>	<u>89.867,29</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	483.781,71	7.264,13
7.732.201,713.250.596,32
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	34.878,25	1.131,23
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	<u>0,00</u>	<u>740.833,90</u>
	<u>8.020.295,96</u>	<u>4.077.130,45</u>

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital		
1. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
II. Genussrechtskapital	8.059.000,00	0,00
III. Verlustvortrag	-765.833,90	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	-1.511.595,02	-765.833,90
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	740.833,90
5.806.571,080,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	842.172,76	3.500,00
842.172,763.500,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	350.363,98	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 549.893,35 (Vorjahr: EUR 200.066,62)	549.893,35	200.066,62
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.954.034,67)	0,00	1.954.034,67
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern: EUR 430.660,03 (Vorjahr: EUR 4.119,65) - davon gegenüber Gesellschaftern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 113.023,73) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 472.078,54 (Vorjahr: EUR 0,00)	471.294,79	1.919.529,16
	<u>1.371.552,12</u>	<u>4.073.630,45</u>
8.020.295,964.077.130,45

1.2 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021 DER ELARIS GMBH, GRÜNSTADT

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	891.235,93	10.910,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.025.588,29	12.690,40
3. Materialaufwand	<u>-825.966,02</u>	<u>0,00</u>
4. Rohergebnis	2.090.858,20	23.600,40
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-564.064,68	-117.396,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-112.828,78	-19.237,30
- davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>-676.893,46</u>	<u>-136.634,06</u>
6. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-68.278,26</u>	<u>-11.503,62</u>
	-68.278,26	-11.503,62
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.733.555,83</u>	<u>-307.861,35</u>
8. Betriebsergebnis	-1.387.869,35	-432.398,63
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.000,00	0,00
- davon Zinserträge aus der Abzinsung: EUR 50.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-172.721,59</u>	<u>-333.260,23</u>
11. Finanzergebnis	<u>-122.721,59</u>	<u>-333.260,23</u>
12. Ergebnis nach Steuern	-1.510.590,94	-765.658,86
13. Sonstige Steuern	<u>-1.004,08</u>	<u>-175,04</u>
14. Jahresfehlbetrag	<u><u>-1.511.595,02</u></u>	<u><u>-765.833,90</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Elaris GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 66903

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wird freiwillig nach Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ferner werden die ergänzenden Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) beachtet.

Größenabhängiger Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 274a, 276, 288 HGB) wurden teilweise in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, wobei aus Vereinfachungsgründen für die Darstellung im Anlagenspiegel im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Elaris GmbH
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Barwert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben angesetzt, die in den Folgejahren als Aufwand erfasst werden.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Das Genussrechtskapital hat entsprechend der Einordnung vom IDW HFA 1/1994 bilanziellen Eigenkapital Charakter. Es wird innerhalb des Passivpostens "A. Eigenkapital" in einem separaten Posten angesetzt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung und drohende Verluste werden Rückstellungen in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2021 wurden 8.059 Genussscheine zu je EUR 1.000,00, also insgesamt EUR 8.059.000,00 ausgegeben.

Die schuldrechtlich begründete Kapitalüberlassung ist als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, da die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

Nachrangigkeit

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft, soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung besteht ein qualifizierter Rangrücktritt.

Im Rahmen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren treten die Genussscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme von anderen nachrangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 38 und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe

Jeder Genussschein berechtigt zu einer dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogenen jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 6% bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht nur bezogen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft nach Steuern zuzüglich etwaiger Gewinnvorräte und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorräte, die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage sowie die Zuführung zur Rücklage für eigene Anteile.

Im Vertrag über die Begebung und Zeichnung von Genussscheinen ist unter 2.1 und 2.2 schriftlich festgehalten, dass dem Zeichner bewusst ist, dass mit der Zeichnung der Genussscheine eine Investition in ein junges Unternehmen ohne etablierte Produkte getätigt werden. Die Zeichnung ist abhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Emittentin, die zahlreichen Unwegbarkeiten und Risiken unterliegt.

Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

Längerfristigkeit

Die Genussscheine haben gemäß den Genussscheinbedingungen eine Laufzeit bis zum 1. Oktober 2027. Die Genussscheine können nur durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, und zwar erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober 2023. Danach sind die Genussscheine mit gleicher Frist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres kündbar durch die Emittentin.

Gewährleistungsrückstellung

Künftige finanzielle Belastungen, die sich auf Grund von Ersatzlieferungen, Mängelbeseitigungen oder sonstiger Ersatzleistungen ergeben, wurden in Form einer Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 51.772,76 gebildet.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,00 EUR (Vorjahr EUR 112.353,40).

Das Darlehen der Elaris Innovation GmbH beläuft sich zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 (verbundene Unternehmen). Das Darlehen wurde auf Grund eines Verzichtsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht. Bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage lebt das Darlehen wieder auf. Dies liegt vor, wenn das Bankguthaben des Schuldners zum beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mindestens 20 Millionen € netto vorliegt und ein positives Ergebnis erreicht. Das Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist.

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit von		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
Anleihen	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber Kreditinstituten	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
erhaltene Anzahlungen	350 (VJ 0)	350 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Lieferungen und Leistungen	550 (VJ 200)	550 (VJ 200)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Wechselgeschäften	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber verbund. Unternehmen	0 (VJ 1.954)	0 (VJ 0)	0 (VJ 1.954)	0 (VJ 0)
gegenüber beteiligten Unternehmen	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber Gesellschaftern	0 (VJ 113)	0 (VJ 112)	0 (VJ 1)	0 (VJ 0)
sonstige Verbindlichkeiten	471 (VJ 1.807)	471 (VJ 10)	0 (VJ 1.797)	0 (VJ 0)
Summe	1371 (VJ 4.074)	1.371 (VJ 322)	0 (VJ 3.752)	0 (VJ)

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen am Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 348.181,92.

Außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung des Genussrechtskapitals in der Höhe von TEUR 1.450 enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Ertrag in Höhe von TEUR 2.015 aus dem Forderungsverzicht enthalten.

Elaris GmbH
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Sonstige Pflichtangaben

Anzahl der Beschäftigten

Im Jahresdurchschnitt waren 11 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 3 Arbeitnehmer).

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Elaris Holding GmbH, Grünstadt.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführer: Lars Stevenson
Beruf: Unternehmer

Weiterer
Geschäftsführer: Andreas Matthis (bis 15.09.2021)
Beruf: Unternehmer

Weiterer
Geschäftsführer: Stephan Kneipp (ab 15.09.2021 bis 02.02.2022)
Beruf: Unternehmer

Elaris GmbH
Industriestraße 19
67269 Grünstadt

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von EUR 1.511.595,02 auf neue Rechnung vorzutragen.

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag Euro
Ausleihungen	0,00
Forderungen	0,00
Verbindlichkeiten	0,00

Die Angaben beinhalten nicht diejenigen Beträge, die den Geschäftsführern zuzurechnen sind.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Grünstadt, den 28. Februar 2022

Unterschrift



1.4 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Elaris GmbH, Grünstadt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Elaris GmbH, Grünstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 29. Juli 2022

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hauptniederlassung München



Peter Knop
Wirtschaftsprüfer



Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.